

3749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsesensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 - BörseG)

Das geltende Börserecht ist einerseits in seinen Quellen zersplittert, was die Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit beeinträchtigt, andererseits entspricht die aus dem vorigen Jahrhundert herrührende Systematik nicht dem Determinierungsgebot für Gesetze, die Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG im Jahre 1920 aufgestellt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1988 die gesamte Börseordnung der Wiener Börse sowie den § 2 Z 2 und 5 des Börsegesetzes aus dem Grund aufgehoben, weil die Börseordnung als Verordnung der ausreichend gesetzlich determinierten Grundlage entbehrt, und die genannte Bestimmung des Börsegesetzes insofern verfassungswidrig ist, als sie hinsichtlich der Börseordnung eine formalgesetzliche Delegation darstellt. Das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs setzt für das Außerkrafttreten eine Frist bis zum 30. November 1989, um dem Gesetzgeber die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen zu ermöglichen.

Aus diesem Anlaß hat man auch eine Reihe von materiellen Änderungen vorgenommen, sodaß eine umfassende Neuregelung des Börserechts getroffen wurde.

Zum Regelungsumfang des Gesetzes ist anzumerken, daß der Umfang der Verkehrsgegenstände, der definitionsgemäß an einer Wertpapierbörse gehandelt werden darf, durch die Erweiterung um Optionen und Finanzterminkontrakte faktisch ein sehr weiter geworden ist. Dadurch sollen Innovationen in diesem Bereich auch ohne Gesetzesänderung ermöglicht werden.

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates sollen im wesentlichen folgende Ziele verfolgt werden:

- Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage im Börsewesen
- Anpassung an den internationalen Standard, insbesondere an die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

3749 d. B.

- 2 -

- Verbesserung des Anlegerschutzes durch mehr Publizität und verbesserte Aufsicht
- Verwaltungsvereinfachung durch Übertragung bisher hoheitlicher Aufgaben an die Börseorgane
- rechtliche Rahmenbedingungen für moderne Formen des Wertpapierhandels (Computerbörse)
- rechtliche Rahmenbedingungen für einen börslichen Optionshandel in Österreich

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. November 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsesensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 - BörseG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 11 21

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Berichterstatlerin

Peter K ö p f
Vorsitzender